

Nr. 263

Gesetz über die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht

Änderung vom 16. Juni 2003*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. Februar 2003¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht vom 27. Juni 1994² wird wie folgt geändert:

§ 16 *Vertretung*

¹ Die Berechtigung zur Parteivertretung regelt das Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz) vom 4. März 2002³.

² Zusätzlich sind zur Vertretung berechtigt:

- a. Familienmitglieder,
- b. Liegenschaftsverwaltungen der betroffenen Mietobjekte,
- c. Verbandsvertreter.

³ Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

*K 2003 1632 und G 2003 271

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2003.

² G 1994 339

³ SRL Nr. 280

§ 16a (neu)
Persönliches Erscheinen

¹ Die Parteien haben persönlich vor der Schlichtungsbehörde zu erscheinen.

² Lässt sich eine Partei vertreten, kann sie bei Vorliegen besonderer Gründe von der persönlichen Erscheinungspflicht entbunden werden.

§ 22 *Absatz 2*

² Für das Erscheinen und die Vertretung der Parteien gelten die §§ 16 und 16a.

§ 23a (neu)
Unentgeltlicher Rechtsbeistand

¹ Eine Partei kann beim Präsidenten oder bei einem Vizepräsidenten die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands im Sinn des § 135 ZPO⁴ verlangen, wenn

- a. ihr die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen,
- b. das Verfahren nicht aussichtslos erscheint,
- c. ein Rechtsbeistand trotz Offizialtätigkeit der Schlichtungsbehörde zur gehörigen Führung des Verfahrens benötigt wird.

² Zuständigkeit und Verfahren richten sich sinngemäss nach den §§ 132 ff. ZPO⁴.

II.

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum⁵.

Luzern, 16. Juni 2003

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Rätö Camenisch
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁴ SRL Nr. 260a

⁵ Die Referendumsfrist lief am 20. August 2003 unbenützt ab (K 2003 2109).